

„In letzter Konsequenz kann es die Anwohner treffen“

Wer zahlt für die Schäden durch das Kasernengift? – Verwaltungsrechts-Expertin Dr. Sylvia Meyerhuber referiert in der Feuerbach-Akademie

VON WINFRIED VENNEMANN

ANSBACH – jeden Tag, den die per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) aus der Kaserne in Katterbach weiter in den Untergrund sickern, vergrößern sich die Umweltschäden. Wer wird am Ende für die millionenschwere Sanierung von Bächen, Weihern und Brunnen aufkommen? Dr. Sylvia Meyerhuber, Expertin für Verwaltungsrecht skizzierte die Rechtsfragen auf einem Infoabend an der Feuerbach-Akademie.

„Auch in der Kaserne in Katterbach gilt uneingeschränkt deutsches Recht“, betonte Dr. Meyerhuber. Gleichzeitig schränkte sie aber ein: „Es gilt aber auch aufgrund des Nato-Truppenstatuts die Immunität des Betreibers, also der US-Armee.“ Deutsche Behörden und Gerichte könnten das Recht nicht gegenüber der US-Armee durchsetzen. Hintergrund: Staaten seien grundsätzlich gleichberechtigt, deshalb könne ein Staat den anderen nicht einfach seinen Hoheitsrechten unterwerfen. „Das deutsche Recht kann gegenüber der US-Armee nur auf dem Verhandlungsweg durchgesetzt werden.“

Die US-Armee sei allerdings laut Truppenstatut auch zur Zusammenarbeit verpflichtet. „Die Militärs müssen deutschen Behörden zum Beispiel Zutritt gewähren, wenn dies nicht Geheimhaltungsgründen widerspricht.“

Die Behörden seien verpflichtet, die Beseitigung der Umweltschäden umzusetzen. Dazu gehöre auch, den „Störer“ zu identifizieren. Störer im Sinne des Verwaltungsrechts sind Personen oder Institutionen, die für die Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verantwortlich sind.

„Die sogenannte Störer-Auswahl soll sich an einer effektiven Gefahrenabwehr orientieren“, so Dr. Meyerhuber und gibt ein Beispiel: Bei Deponien liege das Schadensgeschehen oft Jahrzehnte zurück und der ursprüngliche Verursacher sei nicht mehr nachvollziehbar. „Dann greifen die Behörden auf den aktuellen Betreiber oder Eigentümer der Deponien zurück.“

Beim Kasernengelände in Katterbach sei die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Eigentümerin greifbar, so Dr. Meyerhuber. Und außerhalb der Kaserne? „In letzter Konsequenz könnte es auch die Anwohner und Grundstückseigentümer treffen“, sagt die Fachanwältin für Verwaltungsrecht, die dann verpflichtet werden könnten, die Umweltschäden zu beseitigen.

Deutsche Behörden in Pflicht nehmen?

Möglicherweise komme aber ein Ausgleichsanspruch der Betroffenen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz in Betracht. Je länger es dauere, bis die PFC-Verseuchung eingedämmt werde, umso größer werde der Schaden und umso mehr Bürger seien betroffen.

Die Verwaltungsrechts-Expertin rät Betroffenen, prüfen zu lassen, ob die deutschen Behörden wie die Stadt oder das Landratsamt in die Pflicht genommen werden sollten. Bei der Anmeldung von Schadensersatzansprüchen bei der Bundesbehörde BImA gelte es, Fristen zu beachten.

Fränkische Landeszeitung, 02.03.2020